

# Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes

## 1 Förderzweck

Die Gemeinde Weyhe fördert aus Gründen des Klimaschutzes und der effizienten Energienutzung die Anschaffung von Solarstromspeichern, Fahrradanhängern, Regenwasser-Zisternen, Dach-Photovoltaikanlagen, Dach- und Fassadenbegrünungen und digitalen Heizungsventilen. Außerdem wird ein Zuschuss zu Energieberatungen und bei der Anschaffung von Lastenrädern sowie E-Leichtkraftfahrzeugen gewährt. Mit Ausnahme des Zuschusses zu Energieberatungen, dürfen die Fördermittel nicht mit Fördermitteln von anderen Stellen kumuliert werden. Pro Haushalt ist nur ein Fördertatbestand förderfähig. Im Haushaltsjahr 2026 stehen 50.000 Euro für die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung.

## 2 Fördertatbestände und Fördervoraussetzungen

### 2.1 Förderung von Solarstromspeichern in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage

Gefördert werden Batteriespeichersysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist, mit einmalig 500 Euro. Die Förderung ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt. Es wird das Batteriespeichersystem im Rahmen der Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage oder als nachträgliche Installation zu einer bestehenden Photovoltaikanlage bezuschusst. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die nutzbare Speicherkapazität des Solarstromspeichers beträgt mindestens 2,5 kWh.
- Eigenbauanlagen und gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Das geförderte Batteriespeichersystem muss im Gebiet der Gemeinde Weyhe errichtet und betrieben werden.

### 2.2 Förderung von Dach-Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Installation einer Dach-Photovoltaikanlage ab einer Leistung von 3 kWp mit einmalig 500 Euro. Die Förderung ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gefördert wird der Kauf von Dach-Photovoltaikanlagen, die mindestens eine Leistung von 3 kWp erbringen.
- Die Förderung wird nicht bei Neubauten gewährt, da die PV-Pflicht nach § 32a der Niedersächsischen Bauordnung gilt.
- Die Förderung wird nicht für bestehende Gebäude, bei denen das Dach umfassend erneuert oder erweitert wird, gewährt, sofern die Dachfläche mindestens 50 m<sup>2</sup> beträgt. (PV-Pflicht nach § 32a der Niedersächsischen Bauordnung)
- Die geförderte Photovoltaikanlage muss im Gebiet der Gemeinde Weyhe errichtet und betrieben werden.

### *2.3 Förderung von digitalen Heizungsventilen*

Gefördert werden sogenannte smarte Heizungsventile mit oder ohne Fenstersteuerung mit einmalig 300 Euro. Die Förderung ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gefördert wird der Kauf von Heizungsventilen mit oder ohne Fenstersteuerung für eine Wohnung bzw. ein Haus.
- Die Wohnung bzw. das Haus, in der die geförderten Heizungsventile verbaut werden, muss im Gebiet der Gemeinde Weyhe liegen.

### *2.4 Förderung von Fahrradanhängern*

Gefördert werden Fahrradanhänger mit einmalig 150 Euro. Die Förderung ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gefördert wird der Kauf von neuen Fahrradanhängern, die bauartbedingt eine Zuladung von mindestens 30 kg erlauben.
- Es wird die Grundausstattung des jeweiligen Fahrradanhängermodells (inkl. einer Kupplung für den Fahrradanhänger) gefördert, nicht jedoch weitere Zubehörteile, wie ein Regenschutz und ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, weitere Anhängerkupplung, etc.).

### *2.5 Förderung von Regenwasser-Zisternen*

Gefördert wird die Installation einer Regenwasser-Zisterne ab einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> mit einmalig 500 Euro. Die Förderung ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die geförderte Regenwasser-Zisterne muss im Gebiet der Gemeinde Weyhe errichtet und betrieben werden.

### *2.6 Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen*

Gefördert wird die Neuanlage von Dachbegrünungen oder von Fassadenbegrünungen mit einmalig 500 Euro. Die Förderung ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Herstellungskosten, begrenzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der begrünte Anteil des Daches oder der Fassade muss mindestens 14 m<sup>2</sup> umfassen.
- Gefördert wird auf Dächern nur eine Begrünung mit einer Substratschicht von mindestens 6 cm.
- Die Anlage ist durch eine Fachfirma zu errichten, Eigenbauanlagen werden nicht gefördert. Die ordnungsgemäße, sichere und statisch einwandfreie Installation ist durch eine geeignete Fachfirma zu bestätigen und schriftlich nachzuweisen.
- Die Maßnahme darf nicht aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sein.
- Die geförderte Anlage muss im Gebiet der Gemeinde Weyhe liegen.

## *2.7 Förderung von Energieberatungen*

Mit der Bundesförderung der Energieberatung für Wohngebäude werden von Expertinnen und Experten durchgeführte Energieberatungen gefördert. Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) können Anträge zur Förderung von 50 Prozent des Beraterhonorars gestellt werden. Die Gemeinde Weyhe fördert die anderen 50 Prozent der Ausgaben für die Energieberatung. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es ist der Nachweis über die BAFA-Förderung zu erbringen.
- Das Gebäude, zu dem Beraten wurde, muss im Gebiet der Gemeinde Weyhe liegen.

## *2.8 Förderung von elektrischen Leichtkraftfahrzeugen*

Gefördert wird die Anschaffung von neuen elektrischen Leichtkraftfahrzeugen der Klassen L1e, L6e, L7e mit einmalig 500 Euro. Die Förderung ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Halterin/ der Halter des Fahrzeuges muss im Gebiet der Gemeinde Weyhe gemeldet sein.

## *2.9 Förderung von Lastenfahrrädern*

Gefördert wird die Anschaffung von Lastenrädern mit und ohne batterieelektrische/r Tretunterstützung mit einmalig 500 Euro. Die Förderung ist auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten, in diesem Fall die Anschaffungskosten, begrenzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gefördert werden nur fabrikneue Lastenräder, die Förderung von nachträglich vorgenommenen Umbauten oder gebrauchten Rädern ist ausgeschlossen.
- Gefördert wird nur der Kauf (kein Leasing oder Mieten) eines Lastenfahrrads.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller muss im Gebiet der Gemeinde Weyhe gemeldet sein.

## **3 Antragstellung**

Die Anträge sind jederzeit ab Inkrafttreten der Richtlinie, spätestens aber bis zum 30. September eines Jahres rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme auf digitalen Weg auf der Homepage der Gemeinde Weyhe ([www.weyhe.de](http://www.weyhe.de)) zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig vorliegenden Anträge.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Maßnahme darf nicht anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert werden (Ausnahme Energieberatung durch die BAFA).

#### **4 Maßnahmenbeginn und -abschluss**

Als Maßnahmenbeginn gilt das Datum der verbindlichen Bestellung bzw. Beauftragung. Als Maßnahmenabschluss gilt das Datum der Schlussrechnung nach vollständiger Lieferung bzw. Durchführung.

Der förderunschädliche Maßnahmenbeginn ist erst nach Eingang des Zuwendungsbescheides beim Antragsteller zulässig. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die vor Eingang des Zuwendungsbescheides beauftragt oder bestellt wurden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Arbeiten erteilen.

Der Maßnahmenabschluss des beantragten Vorhabens muss spätestens bis zum 31.12.2026 erfolgen. Bei späterem Maßnahmenabschluss erlischt der Anspruch auf Förderung.

Der Verwendungsnachweis mit den notwendigen Anlagen ist nach Maßnahmenabschluss spätestens bis zum 30.06.2027 bei der Gemeinde Weyhe einzureichen. Erst nach abschließender Prüfung dieser Unterlagen kann die Auszahlung erfolgen. Die Gemeinde behält sich die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme vor.

#### **5 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Zweckbindung**

Die Richtlinie wendet sich an Privathaushalte und eingetragene Vereine.

Die Annahme und Verwendung der Zuwendung ist nur zulässig, wenn sämtliche (ggf. erforderliche) öffentlichrechtliche und privatrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse zur Durchführung der Maßnahme vorliegen.

Die Zweckbindung der Fördermittel beträgt 3 Jahre. Im Falle der Veräußerung, die die Verkäuferin bzw. der Verkäufer der Gemeinde anzeigen muss, bleibt diese Verpflichtung gegenüber der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer bestehen.

#### **6 Erstattung der Zuwendung**

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

- a) die Fördermittel nicht zum vorgesehenen Zweck verwendet wurden,
- b) die Maßnahme aufgrund von Rechtsvorschriften unzulässig ist,
- c) im Falle des Verkaufs oder einer Verpachtung der Zweck der Förderung nicht gesichert ist,
- d) der Erhalt der geförderten Maßnahme aufgrund mangelnder Instandhaltung nicht gewährleistet ist,
- e) gegen die Förderrichtlinien der Gemeinde Weyhe verstoßen wurde.

## **7 Inkrafttreten und Förderzeitraum**

Diese Richtlinie tritt am 11.03.2026, 8 Uhr in Kraft. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und endet am 31. Dezember 2026.

Weyhe, 04.03.2026

gez. Frank Seidel  
Bürgermeister